

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich der AGB

(1) Alle Leistungen und Angebote der Agentur elit|e|vent, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Kunde mit der Agentur elit|e|vent abschließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen und Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Alle Vertragsabschlüsse erfolgen ausschließlich auf Basis dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden bzw. des Veranstalters finden keine Anwendung. Selbst wenn die Agentur elit|e|vent auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Sonstige anders lautende Vereinbarungen gelten nur, soweit sie mit dem Auftragnehmer und Vertretungsberechtigten schriftlich vereinbart werden.

(3) Alle Angebote der Agentur elit|e|vent sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2. Vertragsabschluss

(1) Verträge kommen durch schriftliche Erklärungen der Agentur elit|e|vent zustande. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur elit|e|vent. Vertragsabschlüsse kommen zustande, wenn diese schriftlich niedergelegt und die Verträge von beiden Vertragsparteien rechtswirksam unterschrieben werden. Vertragsänderungen müssen ebenfalls schriftlich festgehalten und/oder von der Agentur elit|e|vent bestätigt werden.

3. Leistungen der Agentur elit|e|vent

(1) Unsere Leistungen umfassen Vermietung, Verkauf, Werk- und Dienstleistungen im Bereich Veranstaltungswesen. Unsere Leistungen werden mit dem Kunden entweder getrennt oder kombiniert vereinbart.

Es ist der Agentur elit|e|vent gestattet, Aufträge an Sub-Unternehmer zu übertragen.

4. Vergütung

(1) Die unter 3.1 beschriebene Leistung berechnet die Agentur elit|e|vent ausgehend von dem in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro zzgl. Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferung zzgl. Zoll sowie aller anfallenden Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Sämtliche im Zusammenhang mit den vom Kunden gewünschten Veranstaltungen anfallenden Fremdkosten (z.B. GEMA-Gebühren, Lieferanten, Mieten, etc.) sind vom Kunden zu tragen.

(2) Einsatzzeit:

Es werden pro Person mindestens 5 Stunden berechnet. Die Stundenzeiten gelten ab Arbeitsbeginn vor Ort und werden durchgehend bis Arbeitsende vor Ort berechnet. Evtl. Pausen werden nicht abgezogen. Die kleinste Einheit beträgt 15 Minuten.

4. Zahlung, Verzug

(1) Sofern nicht anders vereinbart, sind unsere Lieferungen und Leistungen ohne jeden Abzug nach Auftragserfüllung und Zugang der Rechnung zahlbar.

Bei Aufträgen mit geschätztem Netto-Umsatzvolumen über EUR 3.000,00 sind 50% der Gesamtkosten bei Auftragserteilung, der Rest bei Erhalt der Endabrechnung zu bezahlen. Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Bei Erstkunden erlaubt sich die Agentur elit|e|vent, unabhängig vom Auftragsvolumen die Vorauszahlung der gesamten Rechnung bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn zu verlangen. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 9% (Geschäftskunden) bzw 5% (Privatkunden) über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.

(2) Kündigt der Kunde bis längstens 5 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn den Vertrag, so werden ihm die bis dahin angefallenen Kosten in voller Höhe in Rechnung gestellt. Bei einer späteren Kündigung wird die volle Auftragssumme abzüglich der ersparten Aufwendungen fällig.

5. Mitwirkungspflicht

(1) Um einen reibungslosen Ablauf der geplanten Veranstaltungen zu garantieren, verpflichtet sich der Kunde, der Agentur elit|e|vent die definitive Speisen- und Getränkeauswahl, den Ablaufplan und die exakte Teilnehmerzahl bis spätestens 6 Werktage vor der Veranstaltung verbindlich mitzuteilen. Diese Angaben gelten als garantierter Vertragsinhalt und werden bei der Endabrechnung entsprechend berücksichtigt. Darüber hinausgehende Bestellungen werden nach den Listenpreisen der Agentur elit|e|vent gesondert berechnet.

6. Reklamationen

Reklamationen während der Veranstaltung sind der Agentur elit|e|vent unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien werden hierzu bereits bei Aufnahme von Vertragsgesprächen jeweils eine verantwortliche Kontaktperson benennen.

Reklamationen bezüglich der vom Auftragnehmer erstellten Rechnungen können innerhalb von 7 Tagen nach Versand beim Auftragnehmer eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Beanstandungen der Rechnungsstellung ausgeschlossen.

7. Gefahrenübergang, Transport, Gewährleistung

Versendet die Agentur elit|e|vent Waren oder den Mietgegenstand (z.B. mobile Küche) an einen anderen Ort, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware oder der Mietgegenstand dem mit dem Transport beauftragten Spediteur oder einem sonstigen Dritten ausgeliefert werden. Erfolgt die Versendung mit den eigenen Fahrzeugen der Agentur elit|e|vent, so geht die Gefahr über, mit dem Zeitpunkt der Ankunft der Fahrzeuge der Agentur elit|e|vent am Bestimmungsort des Kunden. Sämtliche von der Agentur elit|e|vent mitgeführten, auch persönlichen Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen. Die Agentur elit|e|vent übernimmt weder Bewachungs- noch Aufbewahrungspflichten und haftet nicht für Verlust, Untergang oder Beschädigungen, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Der Kunde und nicht die Agentur elit|e|vent ist Veranstalter. Die Agentur elit|e|vent haftet, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bis zu einer betragsmäßigen Begrenzung auf die jeweiligen Deckungssummen der Betriebshaftpflichtversicherung. Der Kunde haftet für alle Schäden etwa an Gebäuden oder Inventar, welche durch Veranstaltungsteilnehmer-, seinen Mitarbeitern oder sonstige Dritte aus dem Bereich oder durch ihn selber verursacht werden.

Ansprüche des Kunde wegen fehlender Eigenschaften können nur dann geltend gemacht werden, wenn diese von der Agentur elit|e|vent in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zugesichert worden sind.

Bei Beschädigung oder Verlust eines überlassenen Mietobjektes während der Mietzeit ist der Kunde verpflichtet, dieses der Agentur elit|e|vent unverzüglich zu melden. Die Kosten zur Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Ersatzobjektes durch die Agentur elit|e|vent zzgl. einer Aufwandsentschädigung, einer Entschädigung für den Mietausfall und ggf. Entsorgungskosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

8. Haftung

(1) Die Agentur elit|e|vent haftet nicht für die Unmöglichkeit der Leistung oder Lieferung oder deren Verzögerung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten bei der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördlichen Maßnahmen oder die ausbleibende nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die Agentur elit|e|vent nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der Agentur elit|e|vent die Leistung oder Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer (insbesondere, wenn Genehmigungen von Behörden versagt werden) ist, so ist die Agentur elit|e|vent zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- und Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist.

(2) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Ausfalls von Personal sind ausgeschlossen, es sei denn, der Agentur elit|e|vent fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

9. Schlechtleistung

(1) Die Agentur elit|e|vent wählt seine Mitarbeiter für die vereinbarten Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach bestem Wissen und Gewissen aus. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Qualität der Leistungen. Der Auftraggeber kann insoweit weder Gewährleistungs- noch Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen, es sei denn, dem Auftragnehmer fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(2) Soweit der Auftragnehmer den Abschluss von Leistungsverträgen Dritter mit dem Auftraggeber vermittelt hat, sind diese Dritten nicht Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Infolgedessen haftet der Auftragnehmer lediglich für ein Verschulden bei der Auswahl des Dritten, allerdings nur insoweit, als dem Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Auftragnehmer haftet nicht für Personenschäden sowie Schäden an Einrichtungen und dergleichen in den Räumlichkeiten des Kunden bzw. im Veranstaltungsort, sofern ihm nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

10. Übernahme von Mitarbeitern

(1) Für die Übernahme von Mitarbeitern des Auftragnehmers in ein festes Arbeitsverhältnis zum Kunden wird eine Vermittlungsgebühr fällig. Diese beträgt einmalig 1.500,00 € zuzüglich gesetzlicher MwSt. Die Mitarbeiter haben in diesem Fall gegenüber dem Auftragnehmer die arbeitsvertraglich festgelegten Kündigungsfristen einzuhalten. Erfolgt die Übernahme unter Verstoß gegen diese Bestimmung, verdoppelt sich die vorstehend vereinbarte Provision.

11. Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Vereinbarung, bemühen sich die Vertragsparteien, diese unverzüglich im Wege ergänzender Vereinbarung durch eine solche schriftliche Abrede zu ersetzen, die dem Ergebnis der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, Gerichtsstand ist Dortmund.

Stand vom 17.07.2019